

Vergleichende Gegenüberstellung der Veränderungen in der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung des Änderungsvorschlags
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Satzung gilt für folgende städtische Friedhöfe einschließlich der dazu gehörenden Nebeneinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Waldfriedhof Lauheide Lauheide, Telgte</li> <li>b. Friedhof Wolbeck Eschsstraße</li> <li>c. Friedhof Angelmodde, Homannstraße und Am Hohen Ufer</li> <li>d. Friedhof Hohe Ward, Am Waldfriedhof, Hiltrup</li> <li>e. Friedhof Albachten, Osthofstraße</li> <li>f. Friedhof Nienberge, Am Braaken</li> </ul> <p>sowie für die städtische Aufbahrungshalle am Friedhof der Kirchengemeinde St. Sebastian, Amelsbüren, Davertstraße</p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Satzung gilt für folgende städtische Friedhöfe einschließlich der dazu gehörenden Nebeneinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Waldfriedhof Lauheide Lauheide, Telgte</li> <li>b. Friedhof Wolbeck Eschsstraße</li> <li>c. Friedhof Angelmodde, Homannstraße und Am Hohen Ufer</li> <li>d. Friedhof Hohe Ward, Am Waldfriedhof, Hiltrup</li> <li>e. Friedhof Albachten, Osthofstraße</li> <li>f. Friedhof Nienberge, Am Braaken</li> </ul> <p><del>sowie für die städtische Aufbahrungshalle am Friedhof der Kirchengemeinde St. Sebastian, Amelsbüren, Davertstraße</del></p>	<p>Die Aufbahrungshalle wurde ab 01.01.2010 an die Kirchengemeinde St. Sebastian, Amelsbüren, vermietet.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung des Änderungsvorschlags
<p><b>§ 6 Gewerbetreibende</b></p> <p>1. – 9.</p>	<p><b>§ 6 Gewerbetreibende</b></p> <p>1. – 9.</p> <p><b><u>10. (neu aufgenommen)</u></b>  <u>Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung stellt eine Bescheinigung über eine vorübergehende Tätigkeit als Gewerbetreibender aus. Diese Bescheinigung ist bei Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 4, Abs. 5 Satz 4 und Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.</u></p>	<p>Erfüllung der EU-Dienstleistungsrichtlinie</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung des Änderungsvorschlags
<p><b>§ 22 Baumurnengrabstätten</b></p> <p>Baumurnengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.</p> <p>Urnen können auf dem Waldfriedhof Lauheide naturbezogen im Wurzelwerk eines vorhandenen Baumes beigesetzt werden. Der Baum kann auf besonders ausgewiesenen Flächen frei gewählt werden. Er wird gekennzeichnet und im Baumkataster der Friedhofsverwaltung verzeichnet. Für das Nutzungsrecht an dem Baum, das bereits zu Lebzeiten vergeben werden kann, gelten die Bestimmungen des § 17 (Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten) entsprechend.</p> <p>Die Grabpflege übernimmt beim Baumurnengrab die Natur. Blumenvasen, Grabschmuck und Anpflanzungen sind verboten.</p>	<p><b>§ 22 Baumurnengrabstätten</b></p> <p>Baumurnengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten <u>für vier Urnen</u>, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.</p> <p>Urnen können auf dem Waldfriedhof Lauheide naturbezogen im Wurzelwerk eines vorhandenen Baumes beigesetzt werden. Der Baum kann auf besonders ausgewiesenen Flächen frei gewählt werden. Er wird gekennzeichnet und im Baumkataster der Friedhofsverwaltung verzeichnet. Für das Nutzungsrecht an dem Baum, das bereits zu Lebzeiten vergeben werden kann, gelten die Bestimmungen des § 17 (Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten) entsprechend.</p> <p>Die Grabpflege übernimmt beim Baumurnengrab die Natur. Blumenvasen, Grabschmuck und Anpflanzungen sind verboten. <u>Grabmale werden nicht genehmigt. Erlaubt ist das Anbringen einer postkartengroßen Namenstafel, die am Baumfuß in die Erde gesteckt wird.</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung, damit deutlicher wird, dass auch hier grundsätzlich vier Urnen beigesetzt werden.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung des Änderungsvorschlags
<p><b>§ 27 Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft</b></p> <p>Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft wird durch das Gräbergesetz vom 01.07.1965 – BGBl. I. S. 589 – in der jeweils gültigen Fassung geregelt.</p>	<p><b>§ 27 Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft</b></p> <p>Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft wird durch das Gräbergesetz vom <u>09.08.2005 – BGBl. I. S. 2426</u> – in der jeweils gültigen Fassung geregelt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 13 Allgemeines, Abs. 6</b></p> <p>Abs. 6 Grabbeete dürfen für alle Grabstättenarten nur 0,05 m erhöht auf der Grabstätte angelegt werden.</p> <p>§ 13 Allgemeines, Abs. 7</p>	<p><u>Wird hier gestrichen und in § 29 Abs. 1 als letzter Satz aufgenommen</u></p> <p>§ 13 Allgemeines, <u>Abs. 6</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung. Inhaltlich zu § 29 „Allgemeine Gestaltungsgrundsätzen“ gehörend.</p>
	<p><b>§ 29 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</b></p> <p>Abs. 1 ..... <u>Grabbeete dürfen für alle Grabstättenarten nur 0,05 m erhöht auf der Grabstätte angelegt werden.</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung. Inhaltlich zu den „Allgemeine Gestaltungsgrundsätzen“ gehörend.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung des Änderungsvorschlags
<p><b>§ 49 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 02.04.2004 (ABl. Mstr. Nr. 7, S. 70) außer Kraft.</p>	<p><b>§ 49 Inkrafttreten</b></p> <p><u>Diese Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster vom 25.03.2008 (Amtsblatt der Stadt Münster 2008, S. 37) tritt am 01.01.2011 in Kraft.</u></p>	